

**Rekurskommission der  
Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2020-01

**Entscheid  
der Geschäftsleitung vom 24. Februar 2020**

**Mitwirkende:**

Tobias Jaag (Vorsitz), Margreth Frauenfelder, Stephan Kübler

In Sachen

**A.,**

vertreten durch Rechtsanwalt B.

**Rekurrentin**

gegen

**Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich**

**Rekursgegner**

betreffend

**Medienmitteilung des Kirchenrates**

hat sich ergeben:

- I. Im Zusammenhang mit der Amtsenthebung der Rekurrentin machte der Kirchenrat am ... eine Medienmitteilung. Die Rekurrentin beantragte darauf dem Kirchenrat, die Widerrechtlichkeit dieser Medienmitteilung festzustellen. Dies lehnte der Kirchenrat mit Entscheid vom 4. Dezember 2019 ab.
- II. Mit Eingabe vom 3. Januar 2020 erhob die Rekurrentin bei der Rekurskommission Rekurs gegen den Entscheid des Kirchenrates vom 4. Dezember 2019. Darin macht sie eine Verletzung des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4) geltend.
- III. Gemäss § 18 Abs. 1 lit. a des Kirchengesetzes (KiG) vom 9. Juli 2007 (LS 180.1) sind Akte der kirchlichen Organe bei den staatlichen Organen anfechtbar, soweit sie sich unmittelbar auf staatliches Recht stützen. Da das IDG für die Landeskirche unmittelbar anwendbares kantonales Recht ist, unterliegen Entscheide des Kirchenrates in Anwendung des IDG der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Der Präsident der Rekurskommission hat deshalb mit Schreiben vom 9. Januar 2020 den Parteien Gelegenheit gegeben, zur Frage der Zuständigkeit der Rekurskommission Stellung zu nehmen. Der Kirchenrat hat mit Schreiben vom 10. Januar 2020 der Überweisung des Falles an das Verwaltungsgericht zugestimmt. Die Rekurrentin lässt mit Eingabe vom 20. Januar 2020 vorbringen, es treffe zu, dass sie eine Verletzung des IDG geltend mache und insoweit das Verwaltungsgericht zuständig sei, jedoch spiele im vorliegenden Fall auch die Kirchenordnung (KO) vom 17. März 2009 (LS 181.10) eine Rolle, weil sich der Kirchenrat darauf stütze; die Rekurskommission sollte daher zunächst selbst entscheiden, ob Art. 222 Abs. 3 KO vom Kirchenrat zu Recht angerufen wurde. Nur wenn die Rekurskommission von einer Kompetenzattraktion zugunsten des Verwaltungsgerichts ausginge, könnte das Verfahren sofort dem Verwaltungsgericht überwiesen werden.

Die Geschäftsleitung zieht in Erwägung:

1. Die Rekurskommission ist gemäss Art. 228 Abs. 1 KO zuständig zur Beurteilung von Rekursen unter anderem gegen erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.

Gemäss § 18 Abs. 1 lit. a KiG sind jedoch Akte von Organen der Evangelisch-reformierten Landeskirche bei staatlichen Organen anfechtbar, soweit sie sich unmittelbar auf staatliches Recht stützen.

§ 7 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (LS 180.11) konkretisiert § 18 Abs. 1 KiG dahingehend, dass Anordnungen kirchlicher Organe bei den staatlichen Organen anfechtbar sind, wenn die Verletzung von unmittelbar anwendbarem kantonalem Recht geltend gemacht wird.

2. Der Kirchenrat stützt sich im angefochtenen Entscheid auf Art. 222 Abs. 3 KO als gesetzliche Grundlage im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. a und § 17 Abs. 1 lit. a IDG. Die Rekurrentin macht dagegen eine Verletzung von § 14 Abs. 3 IDG geltend.

Beim Gesetz über die Information und den Datenschutz handelt es sich um für die Landeskirche und ihre Organe unmittelbar anwendbares kantonales Recht; der Kirchenrat ist ein öffentliches Organ im Sinne von § 2 Abs. 1 IDG (vgl. Beat Rudin, in: Baeriswyl/Rudin (Hrsg.), Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (IDG), 2012, N. 4 zu § 3 IDG; vgl. auch Art. 23 Abs. 1 KO).

Der Kirchenrat stützt sich zwar primär auf seine Informationspflicht gemäss Art. 222 Abs. 3 KO; diese Bestimmung stelle die gemäss IDG erforderliche gesetzliche Grundlage für die Medienmitteilung dar. Die Frage, ob Art. 222 Abs. 3 KO eine taugliche gesetzliche Grundlage im Sinne des IDG sei, erfordert eine Auslegung und Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des IDG. Für die Beurteilung der Rechtmässigkeit des Verhaltens des Kirchenrates muss das Verhältnis zwischen § 14 Abs. 3 IDG und Art. 222 Abs. 3 KO geklärt werden. Dies muss durch *eine* Instanz erfolgen, und zwar durch jene, die für die Auslegung des IDG zuständig ist. Die Bestimmungen der Kirchenordnung und deren Anwendung dürfen sich nicht über das kantonale Gesetzesrecht hinwegsetzen, soweit dieses nicht einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der Landeskirche enthält; die Anwendung von Art. 222 Abs. 3 KO darf somit nicht gegen § 14 Abs. 3 IDG verstossen. Die Beurteilung sowohl durch die Rekurskommission als auch durch das Verwaltungsgericht würde das Risiko widersprüchlicher Entscheide bergen und wäre mit unnötigen Doppelspurigkeiten verbunden.

3. Geht es in der vorliegenden Streitsache somit in erster Linie um die Auslegung und Anwendung des IDG, so ist dafür gemäss § 18 Abs. 1 lit. a KiG das Verwaltungsgericht und nicht die Rekurskommission zuständig. Demgemäss kann die Rekurskom-

mission auf den Rekurs nicht eintreten und hat diesen von Amtes wegen dem Verwaltungsgericht zu überweisen (§ 5 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959; LS 175.2).

4. Da sich die Rekurrentin auf die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid abgestützt hat, ist von der Erhebung von Kosten für das vorliegende Verfahren vor der Rekurskommission abzusehen.

Demgemäss entscheidet die Geschäftsleitung:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Der Rekurs wird an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich überwiesen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen ab Zustellung des vorliegenden Entscheids beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Der Entscheid ist beizulegen.
5. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
  - RA B. zuhanden der Rekurrentin
  - den Kirchenrat des Kantons Zürich, unter Beilage der Stellungnahme der Rekurrentin vom 20. Januar 2020
  - das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, unter Beilage der Rekursakten

Für die Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Rekurskommission:

Tobias Jaag

Stephan Kübler

Versand: 26.2.2020